

Satzung des Vereins

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen: „Verein Freie Waldorfschule Berlin-Mitte e.V.“

1.2 Sein Sitz ist Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorf-Pädagogik).

2.2 Er will selbstverwaltete Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in Freier Trägerschaft begründen und tragen. Der Verein übernimmt als Rechtsträger der von ihm betriebenen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die Haushaltsplanung, die Anstellung der Mitarbeiter*innen und die Wirtschaftsführung in freier Verantwortung. Er begleitet auch inhaltlich die Arbeit der Einrichtung.

2.3 Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Weiter- und Fortbildung der pädagogischen und technischen Mitarbeiter*innen seiner Einrichtungen. Er bemüht sich ebenfalls um die Weiterbildung der Eltern.

2.4 Der Verein strebt eine rechtlich gesicherte staatliche Finanzhilfe in gleicher Höhe an, wie sie staatlichen Schulen gewährt wird.

2.5 Der Verein ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen e. V. Stuttgart.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede/r volljährige Bürger*in werden, die/der die Vereinszwecke anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt und von ihm bestätigt werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die/der Antragsteller*in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

4.3 Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit Begründung gegenüber der/dem Betroffenen und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund bzw. wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Mitteilung über den Ausschluss Beschwerde ein, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Beschwerde endgültig zu entscheiden hat.

Hat ein Mitglied seit mindestens drei Jahren den Mindestbeitrag nicht mehr gezahlt, wird es aus der Mitgliederliste gelöscht; es ist von der Streichung zu unterrichten.

4.4 Ein jährlicher Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Im Übrigen soll jedes Mitglied in eigener Verantwortung die Höhe des Mitgliedsbeitrags nach seinen finanziellen Verhältnissen festsetzen.

§ 5 Die Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

5.1.1 Die Mitgliederversammlung

5.1.2 Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

6.2 Mindestens einmal im Jahr, spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Einladung erfolgt per E-mail unter der Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn durch die/den Geschäftsführer*in oder durch ein Vorstandsmitglied. Mitglieder, die eine Einladung als Papierbrief wünschen, müssen dieses schriftlich beim Verein anmelden und erhalten dann

eine schriftliche Einladung spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde; sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

6.3 Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es 20 % der Mitglieder wünschen. Er kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

6.4 Die Mitgliederversammlung beschließt über die/den Versammlungsleiter*in, die/den Protokollanten/in und die/den Wahlleiter*in die vom Vorstand vorgeschlagen werden.

6.5 Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

6.5.1 Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes im vorgegebenen Turnus;

6.5.2 Bestellung von mindestens zwei Revisor*innen, die dem Vorstand nicht angehören.

6.5.3 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;

6.5.4 Erörterung der Jahresabschlussrechnung;

6.6 Grundstückserwerbe und -veräußerungen sowie sonstige Immobiliengeschäfte des Vereins bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

6.7 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Den Vorstand bilden 6 Vereins-Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus drei Eltern und drei pädagogischen Mitarbeiter*innen, davon 2 Vertreter*innen des Lehrerkollegiums und 1 Vertreter*in des Hortkollegiums. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7.2 Der Vorstand wird für eine einheitliche Amtsperiode von drei Jahren bestellt; die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der auf ihre Bestellung folgenden dritten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Das Vorstandsamt endet

7.2.1 durch Tod;

7.2.2 durch Amtsniederlegung.



Soweit dem Vorstand bis zu zwei Mitglieder fehlen, so können die übrigen Mitglieder sich durch Hinzuwahl ergänzen; die Amtszeit des hinzugewählten Mitglieds endet mit Ablauf der auf die Hinzuwahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl entsprechend dem in § 7.7 beschriebenen Prozedere statt.

Bestellt die Mitgliederversammlung in diesem Fall während einer laufenden einheitlichen Amtsperiode ein Mitglied des Vorstands, so verkürzt sich dessen Amtszeit entsprechend.

7.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch mindestens zwei Mitglieder; diese sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.4 Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer*in.

7.5 Bei Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie bei der Aufnahme von Kindern und der Kündigung von Schulverträgen wird der Vorstand den Empfehlungen des Kollegiums folgen, soweit es ihm rechtlich und wirtschaftlich vertretbar erscheint.

7.6 Der Vorstand koordiniert die verschiedenen Arbeitskreise des Vereins und sichert den notwendigen Informationsfluss.

7.7 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Kandidat*innen der pädagogischen Mitarbeiter*innen liegt beim Lehrer- bzw. Hortkollegium. Die Wahl der Eltern und Pädagog*innen erfolgt in drei getrennten Wahlgängen für Eltern, Lehrer*innen und Hortvertreter*innen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Vertreter*innen der Gruppe – Eltern, Lehrer*innen, Hortvertreter*innen – nach Maßgabe des § 7.1 Satz 2 gewählt werden, insgesamt also max. 6 Stimmen. Stimmen können nicht kumuliert werden, d.h. es ist nicht zulässig, mehrere Stimmen auf einen Kandidaten zu vereinen. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen des jeweiligen Wahlganges, die die meisten Stimmen, mindestens aber die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Sofern in einem Wahlgang mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinen oder nicht die einfache Mehrheit erreichen, kann die/der Wahlleiter*in den betreffenden Wahlgang wiederholen bzw. eine Stichwahl durchführen und das entsprechende Verfahren festlegen.

§ 8 Das Kollegium

8.1 Die pädagogischen Aufgaben werden vom pädagogischen Kollegium bestehend aus dem Lehrerkollegium und dem Hortkollegium erfüllt und pädagogisch verantwortet.

8.2 Die Empfehlungen für die Aufnahme von Kindern sowie die Empfehlung für die Einstellung von pädagogischen Mitarbeiter*innen sind Aufgaben des Kollegiums. Die

Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und die Konferenzordnung regelt das Kollegium selbst.

§ 9 Zusammenarbeit innerhalb der Schulgemeinschaft

9.1 Das Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinschaft soll unter Mitwirkung aller beteiligten Gruppen gestaltet werden. Fragen der Zusammenarbeit und der Gestaltung des Schullebens werden gemeinsam beraten.

9.2 Die Einzelheiten werden von einer Mitgliederversammlung jeweils in einer Arbeitsordnung geregelt.

§ 10 Änderung der Satzung

10.1 Satzungsänderungen müssen mindestens von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, insbesondere an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften mit waldorfpädagogischen Erziehungszielen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Übergangsvorschrift

12.1 Die geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

12.2 Der Vorstand führt nach Inkrafttreten der geänderten Satzung eine Hinzuwahl gem. § 7.2 Satz 3, § 7.7 durch. Er berücksichtigt hierbei die Vorgaben der Mitgliederversammlung, welche über die Satzungsänderung beschlossen hat.

Berlin, 15. Mai 2018

Aktualisierte Fassung gem. Vorstandsbeschluss vom 6.11.2018